



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Einladung zur 2. Sitzung des Kreistages des Landkreises Rostock am 24. September 2014 | 2 |
| Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Soziales und Gesundheit am 29. September 2014 | 4 |
| Einladung zur Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 30. September 2014 | 5 |
| Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V) | 6 |
| Öffentlichkeitsbeteiligung für ländliche Entwicklungskonzepte in den Regionen des Landkreises Rostock | 7 |
| Öffentlichkeitsbeteiligung für ländliche Entwicklungskonzepte in den Regionen des Landkreises Rostock | 8 |
| AUFRUF für Projekte für die Lokalen Entwicklungsstrategien der LEADER Aktionsgruppen Ostsee-DBR und Güstrower Landkreis 2014 – 2020 | 9 |
| Satzung des Sparkassenzweckverbandes für die OstseeSparkasse Rostock | 11 |
| Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes für die OstseeSparkasse Rostock vom 10. September 2014 | 18 |

Impressum

Herausgeber: Landkreis Rostock
Landrat Sebastian Constien
Am Wall 3-5
18273 Güstrow
Telefon 03843/ 755-0
info@lkros.de

Redaktion: Pressestelle
Kay-Uwe Neumann
Am Wall 3-5
18273 Güstrow
Telefon 03843/ 755-12002
kay-uwe.neumann@lkros.de

Das Amtsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen erscheint im Internet unter <http://www.landkreis-rostock.de/bekanntmachungen>.

Nächste Ausgabe: 26. September 2014 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 22. September 2014)

Bezugsmöglichkeiten

Druckexemplare des Amtsblattes liegen in der Kreisverwaltung in Güstrow, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow und in der Nebenstelle in Bad Doberan, August-Bebel-Straße 3, 18209 Bad Doberan in der Poststelle/Information, Haus I zur kostenlosen Mitnahme bereit.

Nachfragen zu kostenpflichtigem Einzelbezug und Abonnement sowie elektronischem Abo über die Pressestelle, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, Tel.: 03843/ 755-12002.



Kreistag Landkreis Rostock
Die Präsidentin

Güstrow, 08.09.2014

Einladung zur 2. Sitzung des Kreistages des Landkreises Rostock am 24. September 2014

Die 2. Sitzung des Kreistages Landkreis Rostock findet am

Mittwoch, 24. September 2014

statt.

Beginn: 16:30 Uhr

Tagungsort: Kreistagssaal des Landkreises Rostock,
18273 Güstrow, Am Wall 3-5

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

Fragestunde für die Einwohner des Landkreises Rostock

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der fristgemäßen Ladung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift über die 1. Sitzung des Kreistages Landkreis Rostock am 25. Juni 2014
4. Mitteilung des Landrates des Landkreises Rostock und Anfragemöglichkeiten für die Mitglieder des Kreistages Rostock
Berichterstatter: Herr Constien

Beschlussfassung von Beschlussanträgen

A Öffentlicher Teil

5. Kooperationsvereinbarung zur Etablierung der Regiopoleregion Rostock (Drucksache Nr.: VI-28-2014)
6. Änderung der Satzung des Behindertenbeirates des Landkreises Rostock (Drucksache Nr.: VI-30-2014)
7. Änderung der Satzung des Seniorenbeirates des Landkreises Rostock (Drucksache Nr.: VI-31-2014)



8. Satzung des Archivs des Landkreises Rostock (Drucksache Nr.: VI-32-2014)
9. Ergebnis der Prüfung der Stimmenverteilung der SPD im Briefwahlbezirk 902 des Wahlbereichs 9 durch den Wahlprüfungsausschuss (Drucksache Nr. VI-38-2014)
10. Wahl der 9 stimmberechtigten Mitglieder sowie deren Stellvertreter des Jugendhilfeausschusses gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 der Hauptsatzung des Landkreises Rostock (Drucksache Nr.: VI-42-2014)
11. Wahl der 6 stimmberechtigten Mitglieder sowie deren Stellvertreter des Jugendhilfeausschusses gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 der Hauptsatzung des Landkreises Rostock (Drucksache Nr.: VI-43-2014)
12. Wahl eines weiteren Vertreters und eines Stellvertreters in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern (Drucksache Nr. VI-33-2014)
13. Benennung der Vertreter und deren Stellvertreter für den Planungsverband Region Rostock (Drucksache Nr. VI-34-2014)
14. Benennung der Vertreter und deren Stellvertreter für den Verwaltungsrat der OstseeSparkasse Rostock (Drucksache Nr. VI-35-2014)
15. Benennung der Vertreter und Stellvertreter für die Fachausschüsse des Landkreistages gemäß § 8 Abs. 1 u. 2 der Satzung des Landkreistages (Drucksache Nr. VI-39-2014)
16. Interfraktioneller Antrag CDU, SPD, DIE LINKE, Bündnis 90/Die Grünen, FDP/EB Resolution zum ungelösten Problem Ferienwohnung (Drucksache Nr. VI-45-2014)
17. Antrag der Kreistagsmitglieder Herrn Matischent und Herrn Susemihl Anwendung des Sachleistungsprinzips bei der Versorgung von Asylbewerbern (Drucksache Nr. VI-46-2014)

B Nichtöffentlicher Teil

18. Vergabeangelegenheiten
19. Liegenschaftenangelegenheiten
20. Personalangelegenheiten

Ilka Lochner- Borst
Kreistagspräsidentin



**Kreistag Landkreis Rostock
Ausschuss für Familie,
Senioren, Soziales und Gesundheit**

Güstrow, den 17.09.2014

**Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren,
Soziales und Gesundheit am 29. September 2014**

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Soziales und
Gesundheit findet am

Montag, den 29. September 2014

statt.

Beginn: 17:00 Uhr

Tagungsort: Kleiner Saal, August-Bebel-Str. 3, 18209 Bad Doberan

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit sowie der fristgemäßen Ladung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der konstituierenden Sitzung vom 15.09.2014
4. Aufbau eines Beraternetzwerkes im Landkreis Rostock (Antrag des Blinden- und Sehbehinderten-Vereins M-V e.V.)
5. Informationen aus dem Sozialamt
6. Informationen aus dem Büro für Chancengleichheit
7. Informationen aus dem Gesundheitsamt
8. Themenwünsche Ausschussarbeit
9. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

gez. Dr. Mathias Wolschon
Ausschussvorsitzender



**Kreistag Landkreis Rostock
Haushalts- und Finanzausschuss**

Güstrow, den 17.09.2014

**Einladung zur Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am
30. September 2014**

Die konstituierende Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses findet am

Dienstag, den 30. September 2014

statt.

Beginn: 16:00 Uhr

Tagungsort: Raum 3.111, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit sowie der fristgemäßen Ladung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Wahl der/des Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses
4. Wahl der 1. Stellvertreterin/des 1. Stellvertreters der/des Vorsitzenden
5. Wahl der 2. Stellvertreterin/des 2. Stellvertreters der/des Vorsitzenden
6. Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreis Rostock; Ergebnisverwendung für das Wirtschaftsjahr 2013 (Drucksache Nr.: VI-40-2014)
7. Entlastung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes Rettungsdienst im Landkreis Rostock für das Wirtschaftsjahr 2013 (Drucksache Nr.: VI-41-2014)
8. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ilka Lochner-Borst
Kreistagspräsidentin



Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Umweltamtes - Untere Wasserbehörde –

Der Wasser- und Bodenverband „Hellbach-Conventer-Niederung“ beabsichtigt, das Vorhaben

Verbesserung des Hochwasserschutzes in Börgerende BA 3 einschließlich Errichtung eines Pumpensumpfes

auszuführen.

Der Landrat des Landkreises Rostock als Untere Wasserbehörde hat als Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Abs. 2 und 6 LUVPG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 885) in Verbindung mit Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zu § 3a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Wassergesetzes des Bundes und des Landes M-V entscheiden.

Güstrow, den 15.09.2014

Im Auftrag

Hewelt
Amtsleiter



Öffentlichkeitsbeteiligung für ländliche Entwicklungskonzepte in den Regionen des Landkreises Rostock

- TAGESORDNUNG -

Ort: Am Wall 03-05, 18273 Güstrow, Kreistagssaal

Zeit: 06.10.2014, 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Ablauf:

1. Begrüßung

Herr Prof. Dr.-Ing. Henning Bombeck, Professor für Siedlungsgestaltung und ländliche Bauwerke der Universität Rostock

2. Eröffnung und Grußwort

Herr Sebastian Constien, Landrat des Landkreises Rostock

3. Einführungs-Statement: Herausforderungen an die ländlichen Räume im Gebiet des Landkreises Rostock

Herr Prof. Dr.-Ing. Henning Bombeck, Professor für Siedlungsgestaltung und ländliche Bauwerke der Universität Rostock

4. Die integrierte ländliche Entwicklung (ILE) 2014-2020 im Landkreis Rostock

Frau Martina Wessolowski, Sachgebietsleiterin der Zentralen Fördermittelstelle des Landkreises Rostock

5. Die LEADER-Region „Güstrower Landkreis“ im Landkreis Rostock: neue Förderperiode – neue Chancen

Herr Olaf Pommeranz, LEADER Regionalmanager

6. Fragerunde und Fazit

Moderator: Herr Prof. Dr.-Ing. Henning Bombeck, Professor für Siedlungsgestaltung und ländliche Bauwerke der Universität Rostock

Adressaten:

- Bürger aus der Region
- WiSo-Partner aus der Region
- haupt- und ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinden des Landkreises Rostock
- Vertreter der öffentlichen Verwaltungen des Landkreises Rostock
- Mitglieder der lokalen Aktionsgruppe und des Fachbeirates aus der Region
- Mitglieder des Regionalbeirates (ESF)



Öffentlichkeitsbeteiligung für ländliche Entwicklungskonzepte in den Regionen des Landkreises Rostock

- TAGESORDNUNG -

Ort: August-Bebel-Straße 03, 18209 Bad Doberan, Haus II - Großer Saal
Zeit: 15.10.2014, 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Ablauf:

1. Begrüßung

Moderator: Herr Prof. Dr.-Ing. Henning Bombeck, Professor für Siedlungsgestaltung und ländliche Bauwerke der Universität Rostock

2. Eröffnung und Grußwort

Herr Sebastian Constien, Landrat des Landkreises Rostock

3. Einführungs-Statement: Herausforderungen an die ländlichen Räume im Gebiet des Landkreises Rostock

Herr Prof. Dr.-Ing. Henning Bombeck, Professor für Siedlungsgestaltung und ländliche Bauwerke der Universität Rostock

4. Die integrierte ländliche Entwicklung (ILE) 2014-2020 im Landkreis Rostock

Frau Martina Wessolowski, Sachgebietsleiterin der Zentralen Fördermittelstelle des Landkreises Rostock

5. Die LEADER-Region „Ostsee-DBR“ im Landkreis Rostock: neue Förderperiode – neue Chancen

Herr Olaf Pommeranz, LEADER Regionalmanager

6. Fragerunde und Fazit

Moderator: Herr Prof. Dr.-Ing. Henning Bombeck, Professor für Siedlungsgestaltung und ländliche Bauwerke der Universität Rostock

Adressaten:

- Bürger aus der Region
- WiSo-Partner aus der Region
- haupt- und ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinden des Landkreises Rostock
- Vertreter der öffentlichen Verwaltungen des Landkreises Rostock
- Mitglieder der lokalen Aktionsgruppe und des Fachbeirates aus der Region
- Mitglieder des Regionalbeirates (ESF)



AUFRUF für Projekte für die Lokalen Entwicklungsstrategien der LEADER Aktionsgruppen Ostsee-DBR und Güstrower Landkreis 2014 – 2020

Bringen auch Sie sich ein!

Die LAGn Ostsee-DBR und Güstrower Landkreis möchten die erfolgreiche Arbeit der vergangenen Jahre für die ländliche Entwicklung auch in der neuen EU-Förderperiode 2014 – 2020 fortsetzen.

Das Land Mecklenburg – Vorpommern hat am 12. August 2014 zu einem Wettbewerb zur Auswahl der LEADER-Regionen 2014 -2020 aufgerufen, an dem wir uns beteiligen.

Bis Ende März 2015 werden dafür die neuen Strategien für lokale Entwicklung (kurz SLE) erarbeitet. Gemeinsam wollen wir die Herausforderungen der Zukunft für unsere Region angehen, miteinander Verantwortung übernehmen und Perspektiven entwickeln.

Was wird gesucht?

Ziel des Aufrufes ist es, innovative, nachhaltige Ideen, Projekte und Handlungsansätze als modellhafte Vorhaben zu identifizieren und die Akteure für eine Zusammenarbeit mit der Lokalen Aktionsgruppe zu motivieren.

Gesucht werden neuartige, ressourcenschonende und machbare Projektideen für das Leben und Arbeiten auf dem Land. Bitte nutzen Sie dazu das jeweilige Formular für Ihre Region „PROJEKTAUFRUF – Ihre Idee für 2014-2020“. Erläutern Sie darin kurz Ihre Projektidee, mit Aussagen zur Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit und regionaler Bedeutung.

Die eingereichten Ideen haben die Chance, in die Entwicklungsstrategie der Aktionsgruppe als Modellprojekte aufgenommen und mit Unterstützung der LAG umgesetzt zu werden.

Wer kann mitmachen?

Alle Akteure, die die LEADER-Region zukunftsfähig gestalten wollen, darunter Kommunen, Vereine oder Privatpersonen, die in den Regionen Ostsee-DBR (umfasst das Gebiet des Altkreises Bad Doberan) und Landkreis Güstrow (umfasst das Gebiet des Altkreises Güstrow) ansässig sind und/ oder ihr Vorhaben auf diese LEADER-Regionen ausrichten.



Wie geht es?

Die Teilnahme erfolgt schriftlich mit dem Projektbogen, der auf der Website: www.ostsee-dbr.de veröffentlicht ist.

Wann ist Einsendeschluss?

30. Oktober 2014

Senden Sie bitten Ihren vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Projektbogen per Post an die Lokale Aktionsgruppe.

Ihre Fragen beantwortet:
Olaf Pommeranz

Lokale Aktionsgruppe LEADER
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Tel: 03843-75561300
E-Mail: olaf.pommeranz@lkros.de
Internet: www.ostsee-dbr.de



Satzung des Sparkassenzweckverbandes für die OstseeSparkasse Rostock

Aufgrund § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern und des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SpkG M-V) vom 26. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 761), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 381) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die OstseeSparkasse Rostock und Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde die Verbandssatzung aus April 1994, zuletzt geändert am 10. September 2002, neu gefasst und wie folgt erlassen:

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Dienstsiegel

(1) Der Landkreis Rostock, Rechtsnachfolger der ehemaligen Landkreise Bad Doberan und Güstrow, und die Hansestadt Rostock bilden einen Sparkassenzweckverband (nachfolgend „Verband“ genannt).

(2) Der Verband trägt den Namen „Sparkassenzweckverband für die OstseeSparkasse Rostock“. Er hat seinen Sitz in der Hansestadt Rostock. Er führt das kleine Landes-siegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg und der Umschrift „Sparkassenzweckverband für die OstseeSparkasse Rostock“.

(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

(4) Der Verband ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

§ 2

Aufgabe, Haftung

(1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Die zu diesem Zweck von ihm errichtete Sparkasse führt den Namen „OstseeSparkasse Rostock“ (nachfolgend „Sparkasse“ genannt).

(2) Der Verband ist Träger der Sparkasse.

(3) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Kreditinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.

(4) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des SpkG M-V in seiner jeweiligen Fassung. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 13 Abs. 3 dieser Satzung.



§ 3 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) An dem Verband sind die Verbandsmitglieder wie folgt beteiligt:

der Landkreis Rostock mit 50 %
die Hansestadt Rostock mit 50 %

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus 20 Vertretern der Verbandsmitglieder.

(3) Der Verbandsversammlung gehören als geborene Vertreter der Verbandsmitglieder der Landrat des Landkreises Rostock und der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock an. Stellvertreter für die geborenen Vertreter sind deren jeweilige Stellvertreter im Amt, die jedoch keine Funktionen im Zweckverband wahrnehmen.

(4) Darüber hinaus entsenden die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Beteiligung am Verband weitere Vertreter in die Verbandsversammlung, und zwar:

der Landkreis Rostock 9 Vertreter
die Hansestadt Rostock 9 Vertreter

(5) Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

(6) Die weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung gemäß Absatz 4 werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode nach § 156 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 KV M-V gewählt. In gleicher Weise ist für jeden weiteren Vertreter ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Vertreters dessen Aufgaben wahrnimmt.

(7) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen. Scheidet ein Vertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wird der Nachfolger durch die Vertretungskörperschaft des betroffenen Verbandsmitgliedes gewählt.

§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht dem Verbandsvorsteher obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für:



1. Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter;
2. Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzungen des Verbandes und der Sparkasse;
3. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 11 Abs. 1 SpkG M-V) und Wahl des Vorsitzenden (§ 10 Abs. 2 SpkG M-V);
4. die *Auflösung der Sparkasse*;
5. Vereinbarung über eine Vereinigung der Sparkasse;
6. die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse;
7. Beschlussfassung über die Verwendung des zugeführten Jahresüberschusses gemäß § 27 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 SpkG M-V.

(2) Beschlüsse gemäß Abs. 1 Ziff. 4 und 5 bedürfen der Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder.

§ 6

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn dies von mindestens einem Viertel der Vertreter der Verbandsversammlung beim Verbandsvorsteher schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

(2) Die Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Verbandsvorsteher aufzustellen ist.

(3) Die Mitglieder des Sparkassenvorstandes und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil. Sie sind auf Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Vertreter der Verbandsversammlung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.



(6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vertreter der Verbandsversammlung zu unterschreiben.

§ 7

Entschädigungen

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, der gleichzeitig der Verbandsvorsteher ist, erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 210 Euro.

(2) Die Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstehers erhalten für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in Absatz 1 festgelegten Betrages.

(3) Die übrigen Vertreter in der Verbandsversammlung erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung.

§ 8

Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode den Verbandsvorsteher sowie zwei Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher ist gleichzeitig Vorsitzender der Verbandsversammlung. Seine Stellvertreter sind stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung.

(2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die den Verbandsvorsteher persönlich betreffen, wird der Verband durch den Stellvertreter des Verbandsvorstehers vertreten.

(3) Dem Verbandsvorsteher obliegen:

1. die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;

2. die Erfüllung der ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben;

3. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Verbandsversammlung kann sich jedoch im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten.



§ 9 Tätigkeitsdauer

Der Vorstandsvorsteher und seine Stellvertreter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, sind vom Vorstandsvorsteher sowie einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

§ 11 Amtsverschwiegenheit

Die Vertreter in der Verbandsversammlung sind zur Amtsverschwiegenheit über die Angelegenheiten des Verbandes und über den Geschäftsverkehr der Sparkasse verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung bestehen.

§ 12 Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden von der Sparkasse ausgeführt.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 13 Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Die Verbandsmitglieder nehmen an den Ausschüttungen des Verbandes aus dem Jahresüberschuss der Sparkasse nach dem in § 4 Abs. 1 genannten Verhältnis teil.
- (2) Der an die Verbandsmitglieder abgeführte Jahresüberschuss darf von diesen nur für öffentliche, dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke, insbesondere für Investitionen verwendet werden.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in § 4 Abs. 1 genannten Verhältnis.

**§ 14****Satzungsänderungen**

Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl; § 152 Abs. 5 KV M-V bleibt unberührt. Die Satzungsänderung ist der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 152 Abs. 4 KV M-V anzuzeigen.

§ 15**Veränderungen im Mitgliederbestand**

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sind nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich und erfordern eine Satzungsänderung.

§ 16**Aufhebung des Verbandes**

- (1) Der Verband wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Beteiligten aufgehoben. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 164 Abs. 1 KV M-V).
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 4 Abs. 1 genannten Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 17**Bekanntmachungen**

- (1) Die Satzung des Verbandes und alle anderen öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden durch Abdruck in den Amtsblättern des Landkreises Rostock und der Hansestadt Rostock bekannt gemacht.
- (2) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang in den Filialen der Sparkasse zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.

**§ 18****Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. April 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. September 2002 außer Kraft.

Rostock, 19. Mai 2014

gez. Constien

gez. Methling

Verbandsvorsteher

Stellvertreter des Verbandsvorstehers

(Siegel)

Die Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes für die OstseeSparkasse Rostock wurde von der Versammlung am 19. Mai 2014 beschlossen. Die geänderte Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes für die OstseeSparkasse Rostock vom 10. September 2014

Am

**Donnerstag, dem 9. Oktober 2014, findet um 16.00 Uhr
im Veranstaltungsbereich des OSPA Zentrums
Am Vögenteich 23, 18057 Rostock**

die 24. Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für die OstseeSparkasse Rostock statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Wahl des Verbandsvorstehers
- TOP 3 Wahl der Stellvertreter des Verbandsvorstehers
- TOP 4 Ernennung des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter in das Beamtenverhältnis eines Ehrenbeamten
- TOP 5 Wahl des Verwaltungsrats der OstseeSparkasse Rostock
 - TOP 5.1 Wahl des Verwaltungsratsvorsitzenden
 - TOP 5.2 Wahl der weiteren Verwaltungsratsmitglieder
 - TOP 5.3 Wahl der stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder
- TOP 6 Geschäftsentwicklung der OstseeSparkasse Rostock 2014
- TOP 7 Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes für die OstseeSparkasse Rostock
- TOP 8 Sonstiges

gez. Sebastian Constien
Verbandsvorsteher